

RS UVS Vorarlberg 2006/06/20 1-907/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2006

Rechtssatz

Der Verwaltungssenat hat den Vorwurf des Lenkens iS des § 5 Abs 2 erster Satz StVO auf den Vorwurf des bloßen Verdachts des Lenkens iS des § 5 Abs 2 zweiter Satz StVO präzisiert. Im Hinblick auf die mit den vorgenannten Vorwürfen verbundenen unterschiedlichen Rechtsfolgen im Zusammenhang mit einem allfälligen Lenkberechtigungsverfahren nach dem FSG ist von einem teilweisen Folgegeben iS des § 65 VStG auszugehen. Daher entfällt die Vorschreibung eines Beitrages für das Berufungsverfahren.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at